

How-To-Guide Verpackungsgesetz für Hersteller

Inhaltsverzeichnis

1. An wen richtet sich dieser How-To-Guide?	1
2. Wieso gibt es das Verpackungsgesetz und was macht die Zentrale Stelle?	1
3. Wie komme ich als Hersteller meiner Produktverantwortung nach?	2
4. Was sind die konkreten Pflichten nach dem Verpackungsgesetz für die Hersteller?	3
5. Wer ist nach dem neuen Verpackungsgesetz verpflichtet, sich registrieren zu lassen und welche Verpackungen lösen eine Registrierungspflicht aus?	3
6. Was ist die Folge, wenn ich mich nicht registriere und/oder für meine Verpackungen keine Systembeteiligung vornehme?	6
7. Wie funktioniert die Registrierung?	7
8. Wem, wie und wann muss ich als Hersteller meine Verpackungsmengen melden?	9
9. Wann und wie muss ich als Hersteller eine Vollständigkeitserklärung abgeben und bescheinigen lassen?	10
10. Glossar	11

1. An wen richtet sich dieser How-To-Guide?

Dieser How-To-Guide richtet sich an Hersteller – Erstinverkehrbringer – von Verkaufsverpackungen und Umverpackungen in Deutschland. Er informiert in Kurzform über die neuen und die bestehenden Pflichten zur Produktverantwortung und zum Umgang mit der Registerdatenbank „LUCID“ der Zentralen Stelle.

2. Wieso gibt es das Verpackungsgesetz und was macht die Zentrale Stelle?

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst am 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ab. Beide Regelungen konkretisieren die Produktverantwortung für Verpackungen. Wer Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringt, sei es, um ein Produkt zu schützen, besser zu vermarkten oder dieses auf dem Postweg zu versenden (Versandverpackung), muss sich

bereits zuvor darum kümmern, dass diese Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies ist Ausdruck des in Deutschland und der Europäischen Union festgeschriebenen Prinzips der Produktverantwortung des Herstellers.

In der Vergangenheit sind viele **Hersteller** ihrer Produktverantwortung nicht nachgekommen. Diejenigen, die sich rechtskonform verhalten haben, haben das Recycling für die anderen mit bezahlt. Das konnte nicht so bleiben. Daher hat der Gesetzgeber die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle) zur Erhöhung von Transparenz und Kontrolle bei der Erfüllung der Produktverantwortung geschaffen. Die Zentrale Stelle ist mit hoheitlichen Aufgaben betraut und damit als Bundesbehörde tätig. Die Aufgaben der Zentralen Stelle sind in § 26 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) im Einzelnen geregelt.



So ist die Zentrale Stelle für die Registrierung der Hersteller, Entgegennahme und Prüfung von Datenmeldungen der Hersteller und Systeme und damit im Ergebnis für die Überwachung der Systembeteiligung durch die Hersteller zuständig. Zugleich informiert die Zentrale Stelle alle gesetzlich Verpflichteten über ihre Pflichten und sorgt dafür, dass diese sie mit möglichst geringem administrativen Aufwand erfüllen können. Zu diesem Zweck hat die Zentrale Stelle das Verpackungsregister „**LUCID**“ geschaffen. Der Name LUCID steht für Transparenz.



Im öffentlichen Teil von LUCID lässt sich zum Beispiel erkennen, welcher Hersteller sich für welche **Marken** registriert hat. Mit der Registrierung bestätigt der Hersteller gleichzeitig, dass er seiner Produktverantwortung ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hat sich ein Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen die Verpackungen mit diesen Marken auf keiner Handelsstufe in Deutschland vertrieben werden. Sie unterliegen einem „Vertriebsverbot“.

3. Wie komme ich als Hersteller meiner Produktverantwortung nach?

Verkaufsverpackungen einschließlich **Serviceverpackungen** und **Versandverpackungen** sowie **Umverpackungen**, die typischerweise zu privaten Haushalten oder sogenannten **gleichgestellten Anfallstellen** (Gastronomie, Verwaltungen usw.) – nach VerpackG „**private Endverbraucher**“ – gelangen und dort als Abfall anfallen („**b2c**“-**Verpackungen**), muss der **Hersteller** bei einem sogenannten dualen System – nach VerpackG „**System**“ – anmelden; man spricht von „beteiligen“. Das System hat dafür zu sorgen, dass diese b2c-Verpackungen überall in Deutschland getrennt gesammelt und die Recyclingvorgaben des Verpackungsgesetzes erfüllt werden.



Für Verpackungen, die bei den o. g. gleichgestellten Anfallstellen als Abfall anfallen, ist es dem Hersteller unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahme zur Beteiligung an einem System auch möglich, diese in Eigenregie selbst getrennt zu sammeln und zu verwerten. Dies ist vor Beginn einer solchen „**Branchenlösung**“

der zuständigen Behörde (Zentrale Stelle) anzuzeigen. Die spätere Rücknahme und Verwertung der Verpackungen selbst sind zu dokumentieren, durch einen **registrierten Sachverständigen** bestätigen zu lassen und der Zentralen Stelle zur Prüfung zuzuleiten.

Mit der **Registrierung in LUCID** erklärt der Hersteller auch nach außen, dass er für die von ihm vertriebenen b2c-Verpackungen seiner Produktverantwortung nachgekommen ist. Zudem muss der Hersteller regelmäßig **Datenmeldungen gegenüber der Zentralen Stelle** abgeben.



4. Was sind die konkreten Pflichten nach dem Verpackungsgesetz für die Hersteller?

§ Das Verpackungsgesetz regelt, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden werden sollen. Lassen sich **Verkaufsverpackungen**, **Serviceverpackungen**, **Versandverpackungen** oder **Umverpackungen** nicht vermeiden, stehen die ordnungsgemäße Erfassung nach Gebrauch und das Recycling im Vordergrund. Dazu dienen für den Hersteller von **b2c-Verpackungen** bestimmte Grundpflichten:

- ◆ Der Hersteller muss sich vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren. Weitere Einzelheiten finden Sie hier: **5. Registrierungspflicht**, **6. Folgen der Nicht-Systembeteiligung** und **7. Registrierungsprozess**.
- ◆ Der Hersteller muss seine b2c-Verpackungen vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen bei einem System anmelden. Weitere Einzelheiten finden Sie hier: **3. Produktverantwortung**.
- ◆ Der Hersteller muss die Masse (Gesamtgewicht) der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen und die Materialart mindestens einmal pro Jahr an das von ihm gewählte System und gleichzeitig an die Zentrale Stelle melden. Weitere Einzelheiten finden Sie hier: **3. Produktverantwortung**, **6. Folgen der Nicht-Systembeteiligung** und **8. Meldung der Verpackungsmengen**.
- ◆ Der Hersteller muss mit seiner sogenannten Vollständigkeitserklärung gegenüber der Zentralen Stelle die von ihm in Verkehr gebrachte Masse an Verkaufsverpackungen je Materialart transparent machen; Ausnahmen hiervon gibt es für sogenannte Bagatellmengen. Weitere Einzelheiten finden Sie hier: **9. Vollständigkeitserklärung**.

5. Wer ist nach dem neuen Verpackungsgesetz verpflichtet, sich registrieren zu lassen und welche Verpackungen lösen eine Registrierungspflicht aus?

Die Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle ist eine durch das VerpackG eingeführte neue Pflicht ab dem 01.01.2019. Sie trifft diejenigen, die auch schon bisher nach der

Verpackungsverordnung verpflichtet waren, ihre Verpackungen an einem behördlich genehmigten Entsorgungssystem zu beteiligen, d. h., die Hersteller (**Erstinverkehrbringer**) von **b2c-Verpackungen**.



Wer ist Hersteller (Erstinverkehrbringer)?

Erstinverkehrbringer ist derjenige, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte b2c-Verpackung gewerbsmäßig (ggf. auch unentgeltlich) an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt.



In der Regel ist der Hersteller eines Produktes der Erstinverkehrbringer in Deutschland und damit verpflichtet, sich zu registrieren. Hat dieser Hersteller aber seinen Sitz im Ausland, so kann auch der inländische Importeur als Erstinverkehrbringer in Deutschland und damit als Hersteller gelten. In jedem Fall muss der Importeur von b2c-Verpackungen sicher sein, dass die Marken der Verpackungen in LUCID registriert sind.

Umverpackungen

Auch **Umverpackungen** von Verkaufsverpackungen sind ausdrücklich von der Systembeteiligungspflicht und der Registrierungspflicht umfasst, sofern sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Versandverpackungen

Im Versandhandel/Onlinehandel wird das Produkt erneut verpackt, um dies zum Endverbraucher zu versenden, die Verpackung also mit Ware befüllt. Für diese Versandverpackung (z. B. Karton und Füllmaterial) ist der Versender zur Registrierung verpflichtet.

Serviceverpackungen

Einen weiteren Sonderfall stellt die sogenannte **Serviceverpackung** dar. Diese wird erst dort mit Ware befüllt, wo sie an den **privaten Endverbraucher** abgegeben wird. Typische Beispiele sind Brötchentüten, Fleischerpapier, Schalen für Pommes Frites, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse. Hier – und nur hier – darf derjenige, der diese Verpackungen erstmals mit Ware befüllt in Verkehr bringt (z. B. Bäcker, Fleischer, Imbiss, Café oder Händler), die Verpackung bereits mit der Systembeteiligung kaufen. Wer dies tut, sollte darauf achten, dass er von seinem Vorvertreiber einen Beleg über die erfolgte Systembeteiligung bekommt, z. B. auf der Rechnung oder dem Lieferschein oder über eine vertragliche Vereinbarung. Der Vorvertreiber ist zur Abgabe einer solchen Bestätigung nach dem VerpackG verpflichtet. Wenn der Vertreiber der befüllten Ware alle Serviceverpackungen, die er nutzt, bereits „mit Systembeteiligung“ gekauft hat, muss er sich nicht registrieren. Registrieren muss sich dann vielmehr ein Vorvertreiber der Serviceverpackung, also eine Vorvertriebsstufe, z. B. der Produzent oder der Großhandel.

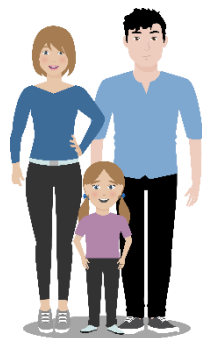


Welche Verpackungen muss ich bei einem System anmelden?

Grundsätzlich sind alle b2c-Verpackungen bei einem System anzumelden (zu beteiligen).

Was ist eine b2c-Verpackung?

Eine b2c-Verpackung ist eine Verkaufs- oder Umverpackung, die typischerweise bei privaten Haushalten oder diesen gleichgestellten Anfallstellen (private Endverbraucher) als Abfall anfällt und daher „systembeteiligungspflichtig“ ist. Hinweise zur Einordnung als „systembeteiligungspflichtig“ finden Sie unter [4. Pflichten nach VerpackG](#).



Dies können **Verkaufsverpackungen** sein (Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit von Ware und Verpackung angeboten werden), darunter Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, wie **Versandverpackungen** oder **Serviceverpackungen** (zu diesen Begriffen siehe auch unter [5. Registrierungspflicht](#)), sowie **Umverpackungen** (Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und dem Endverbraucher typischerweise zusammen mit diesen angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen) und auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Als Verpackung gelten zudem alle Verpackungsbestandteile, z. B. der Verschluss, das Etikett oder das in einer Versandverpackung befindliche Luftkissen.

Private Endverbraucher sind private Haushalte und diesen gleichgestellte Anfallstellen wie z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser etc. (weitere Beispiele sind in § 3 Abs. 11 VerpackG aufgeführt).

Wie gehe ich mit Zweifelsfragen um?

Wenn die Verpackung „typischerweise“ bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt, muss sie bei einem System angemeldet oder – soweit dies bei Anfall an den o. g. gleichgestellten Anfallstellen als Ausnahme gesetzlich zugelassen ist – über eine nachgewiesene Branchenlösung zurückgenommen werden. Dies erfordert eine Vorab-Einschätzung des Herstellers, d. h., er muss vor dem Inverkehrbringen prüfen, wo die Verpackung später typischerweise als Abfall anfällt. Ist das mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, charakteristisch beim privaten Endverbraucher, so ist das Merkmal „typischerweise“ regelmäßig erfüllt.

Weil diese Vorab-Einschätzung für den Hersteller bisweilen schwierig sein kann, hat die Zentrale Stelle die Kompetenz, auf Antrag darüber zu entscheiden, ob eine Verpackung als systembeteiligungspflichtig einzuordnen ist. Um die Vielzahl erwarteter Einordnungsentscheidungen vorzubereiten, veröffentlicht die Zentrale Stelle in Form eines Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, wie sie im Falle eines Antrages entscheiden wird. Der Katalog gibt dem Hersteller Hinweise zu Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

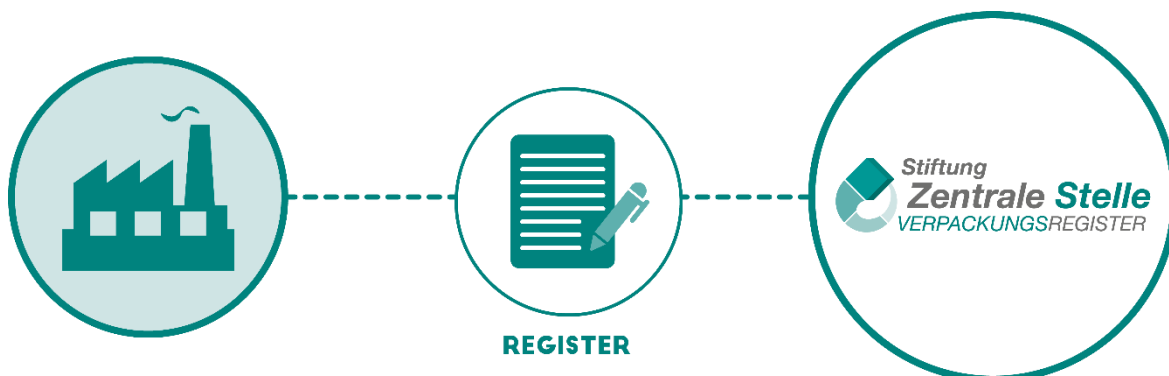
Ausgenommen von der Systembeteiligungspflicht sind **Mehrwegverpackungen**, Einweggetränkeverpackungen, die der gesetzlichen Pfandpflicht unterliegen, **Transportverpackungen** und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (letztere sind in Anlage 2 zum VerpackG aufgeführt).

Muss ich alle in Verkehr gebrachten Verpackungen bei einem System anmelden und an die Zentrale Stelle melden?

Der Hersteller muss sämtliche von ihm vertriebenen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei einem System anmelden (beteiligen) und an die Zentrale Stelle melden (siehe hierzu auch [8. Meldung der Verpackungsmengen](#)), vorbehaltlich der Rücknahme über eine Branchenlösung unter engen Voraussetzungen. Abzüge sind nur zulässig, wenn der Hersteller diese (ausschließlich) wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit zurückgenommen und einer Verwertung nach den Vorgaben des VerpackG zugeführt sowie die Rücknahme in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form dokumentiert hat. Pauschale Abzüge – ohne konkreten Nachweis in jedem Einzelfall oder über Gutachten – sind unzulässig.

Erfolgen solche Abzüge bei den Meldungen an ein System im Rahmen der Beteiligung bzw. gegenüber der Zentralen Stelle (siehe hierzu im Einzelnen [8. Meldung der Verpackungsmengen](#)), verstößt der Hersteller gegen seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Beteiligung. Dies kann ein Bußgeld nach sich ziehen, die Zentrale Stelle kann die Registrierung entziehen und die entsprechenden Verpackungen unterliegen einem Vertriebsverbot (siehe hierzu [6. Folgen der Nicht-Systembeteiligung](#).)

Auch Verpackungen von Produkten, die kostenlos abgegeben werden, fallen unter die Systembeteiligungspflicht, wenn dies im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes geschieht.



6. Was ist die Folge, wenn ich mich nicht registriere und/oder für meine Verpackungen keine Systembeteiligung vornehme?

Durch die Registrierungspflicht soll die Transparenz hinsichtlich des Marktverhaltens der Hersteller gesteigert, unterbliebene Systembeteiligung (auch als sogenanntes „Trittbrettfahren“ bezeichnet) verhindert und somit fairer Wettbewerb gewährleistet werden. Durch die Beteiligung an einem System mit den entsprechenden finanziellen Beiträgen wird die getrennte Sammlung und anschließende Verwertung nach den Vorgaben des VerpackG durch die Systeme ermöglicht. Sofern die Systeme mehr Verpackungen zurücknehmen müssen als bei ihnen angemeldet sind, müssen die sich rechtskonform verhaltenden Hersteller diese Kosten des „Trittbrettfahrens“ faktisch mittragen.



Wenn eine systembeteiligungspflichtige Verpackung nicht bei einem System angemeldet ist (oder – soweit zulässig – nicht alternativ an einer Branchenlösung beteiligt ist), darf sie nicht verkauft werden (Vertriebsverbot). Eine Registrierung bei der Zentralen Stelle und eine Beteiligung an einem System sind daher gesetzlich vorgeschrieben. Das Vertriebsverbot trifft sowohl den Hersteller als auch jeden nachfolgenden Händler. Da das Register für jedermann öffentlich einsehbar ist, können sowohl die Verbraucher als auch die Händler schnell erkennen, ob das jeweilige Produkt in Deutschland verkauft werden darf.

Zudem droht bei Nicht-Registrierung oder beim Vertrieb von Waren, deren Hersteller die von ihm vertriebenen Marken nicht ordnungsgemäß registriert hat, ein Bußgeld von bis zu 100.000 EUR pro Fall. Die Nicht-Beteiligung an einem System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR geahndet werden. Daneben ist eine zivilrechtliche Durchsetzung des Vertriebsverbotes durch Wettbewerber denkbar.

Umgekehrt gilt: Wer verpackte Produkte in Deutschland verkauft oder versendet, muss nichts befürchten, wenn der jeweilige Hersteller registriert ist und alle b2c-Verpackungen ordnungsgemäß an einem System beteiligt sind.

7. Wie funktioniert die Registrierung?

Welche Angaben muss ich im Rahmen der Registrierung machen?

Die Registrierung funktioniert sehr einfach. Der Gesetzgeber hat die Pflichten des Herstellers auf das notwendige Mindestmaß begrenzt. Sie erfolgt rein elektronisch und kann mit einem Computer/Tablet oder internetfähigen Mobiltelefon durchgeführt werden. Im Folgenden ist eine Kurzbeschreibung des Registrierungsvorgangs zu finden. Auf der Seite

www.verpackungsregister.org

befinden sich unter den FAQ Informationen zu einzelnen Fragen, die sich im Rahmen der Registrierung stellen können. Diese werden sukzessive auf der Basis von Anfragen erweitert.



Für die Registrierung sind zwei Schritte durchzuführen:

1. Zugangsdaten zu LUCID beantragen
2. Registrierungsdaten eingeben

Für die Beantragung des Zugangs öffnen Sie die Seite:

<https://www.verpackungsregister.org>

Dort finden Sie den Button zur Anmeldung im Register LUCID (ab dem 3. Quartal 2018). Sie geben dort den Namen des zu registrierenden Unternehmens, eine vertretungsbe-rechtigte natürliche Person, eine E-Mail-Adresse und ein Passwort ein. Hat das Unternehmen mehrere gesetzliche Vertreter (z.B. mehrköpfige Geschäftsführung), reicht die Angabe eines dieser gesetzlichen Vertreter als vertretungsberechtigter Ansprechpartner. Handelt es sich bei dem gesetzlichen Vertreter nicht um eine natürliche Person, so ist wiederum einer von dessen gesetzlichen Vertretern anzugeben. Außerdem ist der konkrete Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse anzugeben, damit der Login vergeben werden kann. Bei kleinen Herstellern sind gesetzlicher Vertreter und Ansprechpartner oft dieselbe Person.

Nachdem Sie diese Daten abgeschickt haben, erhalten Sie eine Aktivierungsmail, die einen Link enthält. Sie haben jetzt 24 Stunden Zeit, die Registrierung über den Link abzuschließen. Wenn Sie diesen Link in den folgenden 24 Stunden nicht nutzen, werden die Daten aus Datenschutzgründen gelöscht und Sie müssten diese für eine Registrierung erneut eingeben.

Durch Klicken des übermittelten Links wird der Zugang zur Eingabemaske freigeschaltet. Geben Sie nun Ihre Herstellerdaten (hierzu halten Sie bitte die nationale Kennnummer des Herstellers, bspw. die Handelsregisternummer bereit, einschließlich der europäischen Steuernummer (UST-ID Nr.). Sollte diese im Einzelfall nicht vorhanden sein – und bitte nur in diesem Fall – geben Sie alternativ Ihre nationale Steuernummer an. Nun müssen noch die Markennamen eingegeben werden, unter denen Sie Produkte bzw. Verpackungen in Verkehr bringen. Hilfreich ist es, dass Sie sich für diese Zwecke eine vollständige Artikelliste der Produkte, die Sie in Verkehr bringen, bereitlegen.

Sofern Ihr Produkt keinen Markennamen hat, geben Sie bitte die Firma des Unternehmens bzw. als nicht ins Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann im Feld „Markennamen“ Ihren eigenen Namen ein, damit die Produkte Ihnen als Hersteller zugeordnet werden können.

Sie müssen im Rahmen der Registrierung auch bestätigen, dass Sie sich in Bezug auf die von Ihnen als Hersteller vertriebenen Verpackungen an einem oder mehreren Systemen oder einer oder mehrerer Branchenlösungen beteiligt haben.

Abschließend haben Sie die Möglichkeit, Ihre Eingaben in einer Zusammenfassung zu überprüfen. Zum Abschluss bestätigen Sie bitte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und beenden den Vorgang durch Betätigen des Feldes „Registrierung abschließen“.



Höchstpersönliche Registrierung

Wichtig: Der Hersteller muss die Registrierung (und auch die Mengenmeldung, siehe hierzu [8. Meldung der Verpackungsmengen](#)) selbst höchstpersönlich durchführen. Die Beauftragung eines Dritten, z. B. eine Beauftragung eines Systems, Maklers oder einer Außenhandelskammer, ist für die Erfüllung dieser Pflichten nicht erlaubt. Jede E-Mail-Adresse kann nur einmal für die Beantragung von Zugangsdaten genutzt werden.

Wann wird meine Registrierung wirksam?

Sie haben damit alles Erforderliche getan, um zum 01.01.2019 ordnungsgemäß registriert zu sein. Da das Gesetz erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt, sind Sie bei Registrierung vor diesem Tag zwar nur „vorläufig registriert“, aber Sie müssen nichts mehr tun. Wenn Ihre Registrierung vollständig war, bekommen Sie darüber eine Bestätigung mit einer vorläufigen Registrierungsnummer. Diese können Sie auch bereits an Ihr bisheriges oder künftiges System bei der Beteiligung von Verpackungen melden.



Wann wird meine Registrierung veröffentlicht?

Sie können schon vor dem 01.01.2019 zustimmen, dass Ihre Registrierung in LUCID für die Öffentlichkeit abrufbar ist (Name/Anschrift des Herstellers, Marken). Dann wissen Ihre Kunden frühzeitig, dass Sie Ihrer Registrierungspflicht bereits nachgekommen sind und die Verpackungen nach dem 01.01.2019 keinem Vertriebsverbot unterliegen werden.

Wann wird meine Registrierung abgeschlossen sein und spätestens veröffentlicht?

Kurz nach dem 01.01.2019 bekommen Sie von der Zentralen Stelle die offizielle Nachricht mit der erfolgreichen Registrierung. Diese Nachricht über die Registrierung ist ein förmlicher Akt (Verwaltungsakt). Ihre Registrierung (Name/Anschrift des Herstellers, Marken) wird spätestens dann im Internet veröffentlicht.

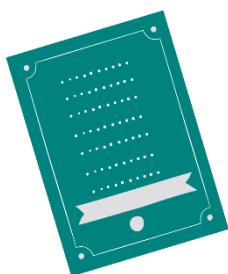
8. Wem, wie und wann muss ich als Hersteller meine Verpackungsmengen melden?

Wie ermittle ich den Inhalt der Datenmeldung?

Für die **b2c-Verpackungen** muss ermittelt werden, aus welchem Material sie bestehen (die Zentrale Stelle wird auf ihrer Website hierzu eine Hilfestellung geben) und wie schwer sie sind. Multipliziert der Hersteller die Masse der Verpackungen einer Materialart mit der Anzahl der Verpackungen, ergibt sich daraus die Masse je Materialart, die an einem System zu beteiligen ist. Dieser Rechenweg ist gleich, bezogen auf

- ◆ Verpackungen, die der Hersteller plant, in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr zu bringen (Plan-Mengen) und
- ◆ Verpackungen, die der Hersteller tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht hat (Ist-Mengen).

Über die Verpackungsmasse, die der Hersteller plant in Verkehr zu bringen, muss der Hersteller einen Vertrag mit einem System abschließen (sich „beteiligen“) und die Mengen nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem System als Plan-Menge an das System melden (i. d. R. bezogen auf das Kalenderjahr). Gleichzeitig sind genau die Mengen, die der Hersteller an das System übermittelt hat, über LUCID auch bei der Zentralen Stelle anzugeben. Er ist dazu gesetzlich verpflichtet.



Spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres gibt der Hersteller beim jeweiligen System an, wie groß die Masse der verkauften Verpackungen tatsächlich war (Ist-Menge), um eine Endabrechnung durch das System zu ermöglichen. Auch diese Mengen teilt der Hersteller wieder der Zentralen Stelle über LUCID mit. Er ist dazu gesetzlich verpflichtet.

Auch vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Artikelliste der b2c-Verpackungen, die bei der Registrierung benötigt wird, laufend aktuell zu halten, damit Sie es immer im Blick haben, wenn sich Materialien oder Masse ändern.

Für große Hersteller mit vielen Verpackungen macht es Sinn, auch unterjährig schon Ist-Daten an ihr System zu melden, um die Abrechnung mit dem System so genau wie möglich durchzuführen. Jedes Mal, wenn eine Datenmeldung an ein System erfolgt, muss diese

genau so auch in die Datenbank der Zentralen Stelle, in LUCID, eingegeben werden. Gibt der Hersteller nur zwei Datenmeldungen im Jahr an das System, dann sind auch nur zwei Datenmeldungen an LUCID erforderlich. Meldet der Hersteller neben Plan- und Ist-Mengen noch quartalsweise Meldungen an das System, dann sind sechs Datenmeldungen an LUCID erforderlich. Die Datenmeldungen werden also immer doppelt abgegeben – einmal an das System und einmal an LUCID. Der Inhalt der jeweiligen Meldung an das System muss mit der Meldung an LUCID identisch sein.

Hat es Folgen, wenn ich keine Datenmeldungen vornehme?

Ja, dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR pro Verstoß geahndet werden.

9. Wann und wie muss ich als Hersteller eine Vollständigkeitserklärung abgeben und bescheinigen lassen?

Wie schon nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, jährlich bis zum 15. Mai eine sogenannte Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr abgeben, d. h., die Meldung der Masse der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen (IST-Mengen). Die mit der Vollständigkeitserklärung zu treffenden Angaben sind in § 11 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen aufgeführt. Die Angaben sind durch einen registrierten Prüfer bescheinigen zu lassen und elektronisch bei der Zentralen Stelle in LUCID zu hinterlegen. Registrierte Prüfer finden Sie im Prüferregister der Zentralen Stelle über LUCID.



Diese Pflicht besteht erst, wenn die Ist-Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine der drei folgenden Mengenschwellen überschreitet (sogenannte Bagatellmengen):

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50.000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30.000 kg.

Die Zentrale Stelle wird diejenigen Hersteller, bei denen die im vorangegangenen Kalenderjahr getroffenen Meldungen einen der Grenzwerte überschritten hat, auch per E-Mail an die Abgabe der Vollständigkeitserklärung erinnern. Sofern die Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR belegt werden kann.

Wir hoffen, dass hiermit bereits einige grundlegende Fragen beantwortet sind. Auf der Website der Zentralen Stelle finden sich noch weitere FAQ, die auch sukzessive ergänzt werden. Dort werden viele weitere spezielle Fragen beantwortet.

10. Glossar

„b2c“-Verpackungen	Die Abkürzung „b2c“ steht für „Business-to-Consumer“ und meint eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Unternehmer und einer Privatperson als Konsument. b2c-Verpackung ist eine Verkaufsverpackung, die durch einen Hersteller gewerbsmäßig abgegeben wurde und typischerweise bei privaten Endverbrauchern (private Haushalte oder diesen gleichgestellten Anfallstellen) als Abfall anfällt und daher systembeteiligungspflichtig ist.
Branchenlösung	Hierbei handelt es sich um ein unentgeltliches Rücknahme- und Verwertungssystem durch den Hersteller, bezogen auf die von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Dies ist beschränkt auf Verpackungen, die an die sogenannten gleichgestellten Anfallstellen geliefert werden, und muss vorab angezeigt und jährlich nachgewiesen werden, wie die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt wurden.
Erstinverkehrbringer	Wer erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte b2c-Verpackung gewerbsmäßig (ggf. auch unentgeltlich) an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt, gilt als Erstinverkehrbringer im Sinne des VerpackG.
Gleichgestellte Anfallstellen	Gleichgestellte Anfallstellen sind aufgrund der vergleichbaren Art der dort anfallenden Verpackungsabfälle gesetzlich den privaten Haushaltungen gleichgestellt. Hierzu zählen z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser etc.
Hersteller	Hersteller eines Produktes ist in der Regel der Erstinverkehrbringer in Deutschland und damit verpflichtet, sich zu registrieren, sofern er gewerbsmäßig tätig wird. Hat dieser Hersteller aber seinen Sitz im Ausland, so kann auch der inländische Importeur als Erstinverkehrbringer in Deutschland und damit als Hersteller gelten.
LUCID	LUCID ist die Plattform, auf welcher die Hersteller sich registrieren und die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister die Stammdaten der Hersteller entgegennimmt, speichert und prüft. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag werden die registrierten Hersteller mit ihren Markennamen in einer Liste in LUCID veröffentlicht. In der Datenbank werden auch die Datenmeldungen der verschiedenen Beteiligten aufgenommen und verarbeitet.

Mehrwegverpackung	Mehrwegverpackungen sind dazu bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Weitere Voraussetzung ist, dass deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird. Häufig unterliegen Mehrwegverpackungen einem Pfandsystem. Dies wäre ein Anreizsystem im Sinne des Gesetzes.
Privater Endverbraucher	Privater Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Neben den privaten Haushaltungen zählen die sogenannten gleichgestellten Anfallstellen (s. o.) auch zu den privaten Endverbrauchern.
Registrierter Sachverständiger	Gemäß dem VerpackG gibt es die folgenden Kategorien der registrierten Sachverständigen: - öffentlich bestellte Sachverständige - Umweltgutachter oder -organisationen - durch die nationale Akkreditierungsstelle akkreditierte Sachverständige - ausländische Sachverständige (in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Land des europäischen Wirtschaftsraums niedergelassene Sachverständige). Als registriert gilt ein Sachverständiger nur, wenn er in dem Prüferregister der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister geführt wird. Diese Sachverständigen prüfen die Mengenstromnachweise der Systeme, die Branchenlösungen und auch die Nachweise für den Fall, dass ein Hersteller die Systembeteiligungsentgelte für Verpackungen zurückfordert wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit derselben. In einer zweiten Abteilung des Sachverständigenregisters werden Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer geführt, die ergänzend die Vollständigkeitserklärungen prüfen dürfen.

Serviceverpackungen	Serviceverpackung ist eine Verpackung, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt wird, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Brötchentüten, Fleischerpapier, Schalen für Pommes Frites, Coffee-to-go-Becher oder Tüten für Obst und Gemüse. Hier – und nur hier – darf derjenige, der diese Verpackungen erstmals mit Ware befüllt in Verkehr bringt (z. B. Bäcker, Fleischer, Imbiss, Café oder Händler), die Verpackung bereits mit der Systembeteiligung kaufen.
System	System oder auch „duales System“ meint ein Unternehmen, welches eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde zum Betrieb eines Systems zur Rücknahme von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erhalten hat. Hierzu sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, u. a. der Nachweis von flächendeckenden Sammelstrukturen, die Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und die Verfügbarkeit der notwendigen Sortier- und Verwertungskapazitäten.
Transportverpackungen	Unter Transportverpackung sind die Verpackungen zu verstehen, welche die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.
Umverpackungen	Umverpackungen fassen eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten zusammen und werden in dieser Form dem Endverbraucher angeboten. Alternativ dienen sie zur Bestückung der Verkaufsregale. Als Beispiel ist hier die Verpackung zu nennen, die Flaschen als sogenannte „Träger“ zusammenfasst.
Verkaufsverpackungen	Eine Verkaufsverpackung ist ein aus beliebigen Materialien hergestelltes Erzeugnis zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Sie werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten. Hierzu zählen auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile der Verpackung sowie Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhänghilfen, Verschlüsse.
Versandverpackungen	Eine Versandverpackung ermöglicht oder unterstützt den Versand von Waren an den Endverbraucher. Das gesamte Verpackungsmaterial inklusive des Füllmaterials, welches im Rahmen der Übergabe bzw. Übersendung an den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird und dort zur Entsorgung anfällt, gilt als Versandverpackung und ist systembeteiligungspflichtig.
